

Vertrag über die Weiterleitung von Mitteln

zwischen dem

Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V. (LifBi),

Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg

vertreten durch xxxxxxxxxxxx,

– im Folgenden: „LifBi“ –

und

xxxxx

xxxxxxxxxx

vertreten xxxxxxxx,

– im Folgenden: „xx“ –

Bund und Länder haben am 26. November 2018 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes den Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) finanziell zu fördern. Mit dem NFDI-Projekt soll die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland nachhaltig gestärkt werden.

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat in ihrer Sitzung am 26.06.2020 die Einrichtung des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) zum 01.10.2020 beschlossen. KonsortSWD als Teil der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) unterstützt Forschende dabei, ihre Daten für die Sekundärnutzung zu erschließen und bereitzustellen.

KonsortSWD hat sich zum Ziel gesetzt, die bestehende Dateninfrastruktur zur Beforschung der Gesellschaft zu stärken, zu erweitern und zu vertiefen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der einschlägigen Fachgesellschaften soll die Dateninfrastruktur transparent, service- und nutzungsorientiert gestaltet sein.

Zu den Aufgaben von KonsortSWD zählt, die Nachnutzungspotenziale der unterschiedlichen Typen von Forschungsdaten auszubauen und Forschenden bei der Umsetzung eines geeigneten Forschungsdatenmanagement-Plans in ihren Projekten behilflich zu sein.

Auf Grundlage des KonsortSWD Mittelweiterleitungs- und Kooperationsvertrages führt das LfBi die „Fördermittel Forschungsdatenmanagement (FDM)“ durch. Dieser Mittelweiterleitungs- und Kooperationsvertrag bildet die Grundlage für den Weiterleitungsvertrag zwischen dem LfBi und XXXX, an den/die das LfBi den im Finanzierungsplan festgelegten Anteil weiterleitet.

Gegenstand des Fördermittels ist ein kompetitives Antragsverfahren. Die Begutachtung der eingegangenen Anträge erfolgte durch die Gremien des KonsortSWD, insb. durch den ständigen Ausschuss für Forschungsdateninfrastruktur (FDI).

Die dem LfBi zugesagte Zuwendung ist aufgrund des Mittelweiterleitungs- und Kooperationsvertrages mit Auflagen und Bedingungen verbunden, die Bestandteil des Mittelweiterleitungs- und Kooperationsvertrages sind und mit diesem Weiterleitungsvertrag verbindlich an XXXX weitergegeben werden.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1

Zuwendungszweck und Vertragsgegenstand

- (1) Die mit diesem Weiterleitungsvertrag verbundene Zuwendung darf nur für _____ in dem Sinne verwendet werden, wie dies nach Art und Umfang im Antrag des/der _____ vom _____ sowie dem dort beigefügten Projekt- und Finanzierungsplan beschrieben worden ist.
- (2) Gegenstand des vorliegenden Weiterleitungsvertrages ist die Weiterleitung von Zuwendungen zur Durchführung des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Projekts.
- (3) Grundlage der Zusammenarbeit sind die Verwendungsrichtlinien – Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. über Konsortien im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (im Folgenden: „Verwendungsrichtlinien“) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die zugrundeliegenden Anträge an das LfBi, insbesondere die einem Förderantrag zugrundeliegenden Arbeitspläne. Die Verwendungsrichtlinien, ebenso wie der Förderantrag vom _____ sind integrale Bestandteile dieses Vertrags und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (4) Die Vertragsparteien verwenden für Zwecke dieses Weiterleitungsvertrages die den Verwendungsrichtlinien niedergelegten Vorgaben der Förderung. Sie akzeptieren insbesondere das Prüfungsrecht der DFG nach Maßgabe der Ziffer 7 der Verwendungsrichtlinien, darüber hinausgehend beispielsweise die Vorgaben zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen, die Zweckbindung der Fördermittel und den Katalog nichtabrechenbarer Ausgaben. Die/der/das _____ verpflichtet sich, das LfBi während der gesamten Vertragslaufzeit (§ 10) tatkräftig und mit bestem Wissen und Gewissen darin zu unterstützen, dass das LfBi seine Nachweis- und Berichtspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber und der DFG, die sich aus den Verwendungsrichtlinien ergeben, vollumfänglich und fristgerecht erfüllen kann.

§ 2

Mittelverwendung durch den/die _____

- (1) Die Mittel, die xxxx vom LfBi erhält, sind zweckgebunden. XXX darf die Mittel, die er/sie vom LfBi bezieht, nur für Ausgaben verwenden, die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Projekts nach Maßgabe des Aufgaben- und Finanzplans vom _____ erforderlich und von den Verwendungsrichtlinien gedeckt sind.
- (2) Die weitergeleiteten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Soweit _____ erhaltene Mittel für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gemäß Aufgaben- und Finanzplan nicht benötigt, werden diese auf den Mittelbedarf der folgenden Mittelanforderung angerechnet; die Anrechnung ist in der folgenden Mittelanforderung auszuweisen. Nach dem Ende der Vertragslaufzeit (§ 10) hat _____ erhaltene, aber nicht für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Projekt verbrauchte Mittel unaufgefordert innerhalb von 30 Banktagen an das LfBi zurückzuüberweisen. Satz 2 gilt nicht für Beträge, die aufgrund bewirkter Leistung bis zum Ende der Vertragslaufzeit dem Grunde und der Höhe nach feststehen, die tatsächliche Auszahlung nach Maßgabe des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses jedoch erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgt und die fristgerechte Begleichung einer Forderung durch die Rückzahlung gefährdet wäre.
- (4) Ausgaben der/des _____ nach Absatz 1 Satz 1, die den auf die/das _____ entfallenden Anteil an Fördermitteln übersteigen, sind von der/dem _____ selbst aus eigenen Mitteln zu tragen; es besteht keine Nachschusspflicht der LfBi.
- (5) Verwendet _____ einen an sie/ihn weitergeleiteten Förderbetrag trotz schriftlicher Rüge durch das LfBi nicht im Einklang mit Verwendungsrichtlinien und/oder nicht im Einklang mit dem Finanz- und Arbeitsplan und/oder nicht im Einklang mit diesem Weiterleitungsvertrag, hat das LfBi gegen _____ einen Anspruch auf Erstattung der nachweislich fehlverwendeten Mittel. Ein Erstattungsanspruch des LfBi entsteht und wird fällig, sobald eine entsprechende Aufforderung nebst Zahlungsziel der/dem _____ zugegangen ist.

- (6) Der/die/das _____ nimmt zur Kenntnis, dass das LfBi berechtigt ist, seine Rückzahlungsansprüche gegen _____ an den Zuwendungsgeber und die DFG abzutreten.
- (7) Hinsichtlich der Verwendung der Mittel als Personal-, Sach- und Investitionsmittel gelten die Vorgaben der Verwendungsrichtlinien der DFG entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben der DFG zur Nennung des LfBi oder einer anderen eindeutigen Zuordnung sowie der Art der Tätigkeit in Arbeitsverträgen.

§ 3

Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

- (1) _____ verpflichtet sich gegenüber dem LfBi die Verwendung der Mittel, die _____ vom LfBi bezieht, detailliert nachzuweisen.
- (2) Art und Umfang der Rechnungslegung des/der _____ gegenüber dem LfBi ergeben sich in entsprechender Anwendung der Ziffer 6 und der Ziffer 12 der Verwendungsrichtlinien der DFG. Die Dokumentation gegenüber dem LfBi erfolgt digital. Das LfBi wird _____ entsprechende digitale Formulare zur Verfügung stellen.
- (3) _____ nimmt das Recht der Zuwendungsgebers und der DFG, auf Grundlage der Ziffer 7 der Verwendungsrichtlinien, Prüfungen beim LfBi vorzunehmen, zur Kenntnis. _____ verpflichtet sich gegenüber dem LfBi, diesem vollumfänglich und fristgemäß Nachweise zu erbringen, die das LfBi zur Erfüllung seiner eigenen Nachweis- und Berichtspflichten gegenüber der DFG benötigt. Beispielsweise muss _____ in den dem LfBi vorzulegenden Abrechnungsunterlagen die Gründe für eine Umdisposition von Personal- und Sachkosten festhalten (Ziffer 2.6.2 der Verwendungsrichtlinien der DFG).
- (4) _____ legt dem LfBi die erforderlichen Nachweise unaufgefordert spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres vor.
- (5) _____ hat die dem LfBi vorzulegenden Abrechnungsunterlagen nebst Belegen mindestens zehn Jahre ab dem rechnerischen Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur längeren Aufbewahrung nach anderen Vorschriften.

- (6) Erfüllt _____ die Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist das LfBi berechtigt, die Weiterleitung weiterer Mittel an _____ zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht).

§ 4

Mitteilungspflichten

- (1) _____ verpflichtet sich gegenüber dem LfBi, alle wesentlichen zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Informationen regelmäßig und ohne Aufforderung mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung solcher Umstände, die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags geworden sind, beispielsweise Angaben zur Projektleitung. Die Mitteilung kann in Textform, d.h. auch per E-Mail, erfolgen.
- (2) _____ teilt dem LfBi unaufgefordert und schriftlich mit Namen und Kontaktdaten (inkl. Email) einer administrativen Ansprechperson, insb. für die Mittelweiterleitung.
- (3) _____ erteilt auf erstes Anfordern die erbetenen Informationen, soweit diese zur Durchführung dieses Vertrags notwendig sind oder soweit das LfBi sie benötigt, um ihre eigenen Berichtspflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber und der DFG im Zusammenhang mit dem NFDI-Projekt zu erfüllen.

§ 5

Rücktrittsrecht des LfBi; Schadensersatz

- (1) Das LfBi behält sich vor, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
1. wenn ihm nicht die zur Weiterleitung an _____ bestimmten Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne dass Gründe vorliegen, die das LfBi zu vertreten hat,
 2. wenn _____ innerhalb eines Jahres nach Abschluss dieses Vertrags keine Fördermittel vom LfBi abgerufen hat,
 3. wenn _____ den vertraglichen Pflichten – insbesondere Verwendungs-, Nachweis- und Mitteilungspflichten – nach zweifacher erfolgloser schriftlicher Rüge des LfBi nicht in angemessener Zeit vollständig erfüllt

oder

4. soweit ein wirksamer Rücktritt von dem mit dem LfBi geschlossenen Mittelweiterleitungs- und Kooperationsvertrag erfolgt.

Gesetzliche Rücktrittsrechte des LfBi bleiben unberührt. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

- (2) Die Abwicklung des Rücktritts erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch des LfBi auf Erstattung oder Wertersatz ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt vorbehaltlich des Satzes 4 nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Rücktrittserklärung. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 beginnt der Zinslauf mit Ablauf des Tages, an dem der Verwendungsnachweis abzugeben ist. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der zurückzuzahlende Betrag auf einem Bankkonto des LfBi eingeht.
- (3) Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander wegen behaupteter Mängel oder Verzugs in der fachlichen Arbeit sind ausgeschlossen.

§ 6

Signalisation nach außen

- (1) Im Rechtsverkehr nach außen tritt nur jede einzelne Vertragspartei – jeweils nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung – auf.
- (2) Sofern eine Vertragspartei im Rechtsverkehr nach außen auftritt – bspw. Verträge mit Auftragnehmerninnen oder Auftragnehmern und/oder Datennutzenden schließt, Publikationen herausgibt oder Stellenausschreibungen veröffentlicht –, hat sie durch Verwendung eindeutiger Bezeichnungen und Abbildungen von Logos sicherzustellen, dass nur sie in eigener Person und nicht auch LfBi rechtlich berechtigt und verpflichtet ist. Dies gilt auch bei der Gestaltung einer Website, eines Impressums i.S. des § 5 Telemediengesetz (TMG) und von E-Mail-Signaturen.

§ 7

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis; Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Vertragsparteien erkennen für sich und ihre wissenschaftlichen und wissenschafts-akzessorischen Beschäftigten die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie insbesondere im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG niedergelegt sind, an.
- (2) Die weiteren in den Verwendungsrichtlinien niedergelegten Vorgaben der DFG bei wissenschaftlichem Fehlverhalten gelten im Verhältnis zwischen dem LfBt und XXXX entsprechend.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen anderer Vertragsparteien, die ihnen im Rahmen des Projekts bekannt werden, vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht an Dritte weitergeben. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags (§ 10 Abs. 2).
- (2) Die Pflicht zur Wahrung von Vertraulichkeit besteht nicht
 1. im Verhältnis _____ zum LfBi, zum Zuwendungsgeber und zur DFG, soweit beide genannten Institutionen Informationen benötigen, um ihre eigenen Nachweispflichten gegenüber dem Zuwendungsgeber und der DFG bzw. gegenüber dem Bund und den Ländern zu erfüllen,
 2. im Verhältnis einer jeden Vertragspartei zum Bund und zu den Ländern,
 3. im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander in Bezug auf Informationen, die

- a) vor der Weitergabe allgemein zugänglich sind oder als der Öffentlichkeit bereits bekannt gelten,
 - b) der Öffentlichkeit nach der Weitergabe ohne Mitwirken oder Verschulden einer betroffenen Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - c) dem Empfänger bei Erhalt der Information bereits bekannt waren
- oder
- d) Informationen entsprechen, die dem Empfänger zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden oder von einem Mitarbeiter des Empfängers ohne Kenntnis der Information entwickelt wurden,

sowie

- 4. im Verhältnis zu Gerichten und Behörden, soweit diese die Offenlegung von Informationen anordnen.

Die interne Weitergabe nach Absatz 1 vertraulicher Informationen durch die empfangende Vertragspartei ist nur insoweit gestattet, als dies für das Projekt erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichwertige Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

§ 9

Konfliktlösung

- (1) Die Vertragsparteien werden sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, etwaige auftretende Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gütlich beizulegen. Sofern eine gütliche Streitbeilegung nicht möglich ist, werden Streitigkeiten vorzugsweise nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Bamberg.

- (2) Für Ansprüche aus diesem Vertrag sowie für Ansprüche des LfBi gegen _____ auf Erfüllung der vertraglichen Nachweis- und Berichtspflichten steht alternativ der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Dauer des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit Wirkung zum xx.xx.2021 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrags endet mit der vollständigen Erledigung der Aufgaben der Vertragsparteien gemäß Arbeits- und Finanzplan Fassung und der vollständigen Erfüllung aller Pflichten der _____ gegenüber dem LfBi, insbesondere aller Pflichten zur Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung, spätestens jedoch mit Ablauf des _____.
- (3) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit Wirkung für und gegen sich mit einer Frist von drei Monaten aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für die Vertragspartei unzumutbar geworden ist, eine im Förderantrag genannte Person nicht länger bei der Vertragspartei beschäftigt ist oder die Förderung nachträglich wesentlich verringert oder widerrufen wurde. Die Kündigung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem LfBi.
- (4) Beendet _____ diesen Vertrag, so erstattet er/sie alle zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung noch nicht nach Maßgabe des Aufgaben- und Finanzplans verausgabten weitergeleiteten Mittel binnen acht Wochen an das LfBi zurück. Demgegenüber erhält _____ die Restmittel, die ihm/ihr nach Vorlage eines Nachweises bis zum Beendigungszeitpunkt des Vertrags noch zustehen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Ver-

trages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

- (2) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Satzes 1. Dabei genügt es, wenn den anderen Vertragsparteien jeweils eine bildliche Widergabe des Vertrages mit der originalen Unterschrift in Form einer PDF-Datei per E-Mail übersandt wird.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist, soweit gemäß § 29 Abs. 2 ZPO zulässig, Bamberg. Gerichtsstand für Streitigkeiten gemäß §15 Abs. 2 ist, soweit gemäß § 29 Abs. 2 und § 38 Abs.1 ZPO, zulässig, Bamberg.

Für das LfBi:

.....
Ort, Datum

.....
Prof. Dr. Cordula Artelt, Direktorin des LfBi

Für XXXXX:

.....
Ort, Datum

.....
NAME, Funktion

ENTWURF